

1. Änderungssatzung

zur Satzung der Stadt Boppard über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen (Stellplatzablösesatzung) vom 07.09.1990.

Der Stadtrat Boppard hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit § 47 Abs. 4 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) in den jeweils geltenden Fassungen in seiner Sitzung am 29.01.2018 die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

§ 3 Abs. 1 (Höhe des Ablösebetrages) wird wie folgt neu gefasst:

Zone I	12.304,00 EUR/Stellplatz
Zone II	5.352,00 EUR/Stellplatz
Zone III	3.015,00 EUR/Stellplatz
Zone IV	2.670,00 EUR/Stellplatz

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

56154 Boppard, 05.02.2018
Stadtverwaltung Boppard
In Vertretung
Ruth Schneider
Erste Beigeordnete

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften

gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

56154 Boppard, 05.02.2018

Stadtverwaltung Boppard

In Vertretung

Ruth Schneider

Erste Beigeordnete